



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Aufhebung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **A. Problem und Lösung**

Das Preußische Wohnungsgesetz von 1918, das vor dem Hintergrund der desolaten Wohnverhältnisse nach dem 1. Weltkrieg erlassen wurde, ist trotz seiner sehr weitgehenden Eingriffsrechte und der damals gesehenen Notwendigkeiten bislang nicht aufgehoben worden. Das Gesetz regelt unter anderem die Zuständigkeit für die Wohnungsaufsicht und schafft die Möglichkeit für die Kommunen, insbesondere dann einzugreifen, wenn sich eine Wohnung in einem allgemein schlechten Zustand befindet, ohne dass von der Wohnung eine konkrete Gefahr ausgehen muss. Die Vorschriften verfügen über einen ordnungsrechtlichen Charakter.

Da sich die in dem Wohnungsgesetz normierten Eingriffsbefugnisse auch aus anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 2 LBO, §§ 174 ff LVwG), kann das Gesetz aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung ersatzlos aufgehoben werden.

## **B. Alternativen**

Keine.

## **C. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Keine.

## **D. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf

**Gesetz zur Aufhebung des  
Wohnungsgesetzes  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (GS S. 23) wird aufgehoben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

## **Begründung:**

Der Entwurf dient der Aufhebung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918. Das Preußische Wohnungsgesetz von 1918, das vor dem Hintergrund der desolaten Wohnverhältnisse nach dem 1. Weltkrieg erlassen wurde, ist trotz seiner sehr weitgehenden Eingriffsrechte und der damals gesehenen Notwendigkeiten bislang nicht aufgehoben worden. Das Gesetz regelt unter anderem die Zuständigkeit für die Wohnungsaufsicht und schafft die Möglichkeit für die Kommunen, insbesondere dann einzugreifen, wenn sich eine Wohnung in einem allgemein schlechten Zustand befindet, ohne dass von der Wohnung eine konkrete Gefahr ausgehen muss. Die Vorschriften verfügen über einen ordnungsrechtlichen Charakter.

Da die in dem Wohnungsgesetz normierten Eingriffsbefugnisse sich auch aus anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 2 LBO, §§ 174 ff LVwG), kann Gesetz aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung ersatzlos aufgehoben werden.